OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601721/2/Wim/Bb

Datum:
Linz, 25. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Dr. B R-S, Deutschland, vom 25. November 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-14193-2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf Dr. B R-S (im Folgenden: Bf) im Straferkenntnis vom 14. November 2016, GZ: VerkR96-14193-2016, vor, er habe am 24. April 2016 um 18:29 Uhr in der Gemeinde Weibern auf der Autobahn A 8 bei km 38,290 in Fahrtrichtung Wels mit dem Pkw, Kennzeichen x, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 45 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 25. November 2016 rechtzeitig Beschwerde, in der er vorbringt, zur angegeben Tatzeit nicht der Lenker des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges gewesen zu sein.

Das Recht sich im Verwaltungsstrafverfahren nicht selbst belasten zu müssen werde in seinem Heimatland höher bewertet als das Rechtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und Deutschland. Die Geldstrafe werde daher in Deutschland nicht exekutiert, da er die Tathandlung nachweislich nicht begangen habe.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Bf trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses – weder ausdrücklich noch konkludent – beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-14193-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Behörde ausdrücklich verzichtet.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 24. April 2016 um 18:29 Uhr den – auf ihn zugelassenen – Pkw mit dem internationalen Kennzeichen x (D) in der Gemeinde Weibern auf der Autobahn A 8 in Fahrtrichtung Wels bei Strkm 38,290 mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 141 km/h (gemessene Geschwindigkeit 149 km/h). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug zum fraglichen Zeitpunkt im tatgegenständlichen Straßenabschnitt gemäß § 20 Abs. 2 StVO 130 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MUVR 6 FA mit der Nr. 3064 und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

II.3. Beweiswürdigung:

Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei einer Radarmessung um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Der Bf bestreitet weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeits-überschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

Das beigeschlossene Messfoto zeigt den Pkw mit dem Kennzeichen x samt Kennzeichenvergrößerung im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (24. April 2016, 18:29:27 Uhr) und die gemessene Geschwindigkeit von 149 km/h dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug des Bf zuzuordnen ist.

Die strittige Lenkereigenschaft ergibt sich für das erkennende Gericht aufgrund folgender Überlegungen:

Wenngleich der Bf wiederholt darauf hinweist, den Pkw nicht selbst gelenkt zu haben und sich auf sein ihm in seinem Heimatstaat zukommendes Recht sich nicht selbst belasten zu müssen beruft, so vermag er damit seinem Rechtsmittel zu keinem Erfolg verhelfen.

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 VStG hat nämlich die Behörde (und iVm § 38 VwGVG das Verwaltungsgericht) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z. B. VwGH 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich ein Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) nicht darauf beschränken darf die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28. September 1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20. September 1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland in Österreich.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof in Österreich hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der

Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22. September 2011, B 1369/10). Erst im Jahr 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Bf als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Der Bf hat sich während des gesamten Verfahrens zum Vorfall nur dahingehend geäußert, nicht der Fahrzeuglenker gewesen zu sein. Zum tatsächlichen Fahrzeuglenker hat er jedoch keinerlei Angaben gemacht. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern in mehreren schriftlichen Eingaben hinsichtlich des möglichen Lenkens kein einziges wie auch immer geartetes Vorbringen erstattet, noch Beweismittel beigebracht, die seine Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Zu keiner Zeit im Verfahren konnte der Bf damit glaubhaft vermitteln, sein Kraftfahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben. Die Weigerung einen Lenker bekanntzugeben bzw. das beharrliche Bestreiten, das Fahrzeug selbst gelenkt zu haben, vermögen nicht den Eindruck zu erwecken, dass der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht selbst begangen hat. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass es ihm gerade darauf ankam einen Lenker nicht zu benennen, sondern vielmehr seine eigene Lenkereigenschaft zu verschleiern. Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen.

Angesichts der dargestellten höchstgerichtlich Judikatur war die Lenkereigenschaft des Bf als erwiesen anzunehmen. Der Bf vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er tatsächlich als Lenker des Pkw ausscheidet.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. § 20 Abs. 2 StVO normiert, dass der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, auf der Autobahn nicht schneller als 130 km/h fahren darf.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Für das erkennende Gericht steht – wie unter II.2. und II.3. dargestellt - hinreichend erwiesen fest, dass der Bf den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x (D) zur Tatzeit am 24. April 2016 um 18:29 Uhr in Weibern auf der Autobahn A 8 bei Strkm 38,290 in Fahrtrichtung Wels selbst lenkte und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 11 km/h überschritt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Der Bf kann sich daher nicht mit Erfolg auf sein in Deutschland anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit unabhängig davon, dass der Wohnsitz des Bf in Deutschland liegt und auch sein Fahrzeug dort zugelassen ist, ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten. Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Übertretung ist daher erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Bf hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Dass dem Bf die inländischen Rechtsnormen und deren Unterschiede zur deutschen Gesetzgebung möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des überlassenen Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18. September 2000, 99/17/0192).

III.4. Strafbemessung:

III.4.a. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Übertretung eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

III.4.b. Die vom Bf übertretene Norm des § 20 Abs. 2 StVO zielt im Allgemeinen darauf ab, die mit dem Straßenverkehr naturgemäß verbundenen Gefahren und Gefährdungsmomente auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Strafmildernd hat die Behörde seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 45 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 6,1 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 21 Stunden festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer